Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
I – Hüttenberg - Gemeindesaal	Münichsdorferplatz 2, 9375 Hüttenberg	Umkreis von 50 Metern
II – Knappenberg – Musikzentrum	Knappenberg 194, 9376 Knappenberg	Umkreis von 50 Metern
III – Lölling – ehem. Volksschule	Graben 23, 9335 Lölling	Umkreis von 50 Metern

2. Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

- 3. Am Tag der Abstimmung ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:
 - a) jede Art der "Wahlwerbung", insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von "Wahlaufrufen" und dergleichen
 - b) jede Ansammlung von Personen,
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art.
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung

angeschlagen am

17.12.2024 abgenommen am 13.01.2025

Für den Bürgermeister:

_ Steller